

Rechtssache C-411/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

5. Juli 2021

Vorlegendes Gericht:

Supremo Tribunal Administrativo (Portugal)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. März 2021

Rechtsmittelführer:

Instituto do Cinema e do Audiovisual, I. P.

Rechtsmittelgegnerin:

NOWO Communications, S. A.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittel gegen ein in erster Instanz ergangenes Urteil des Tribunal Administrativo e Fiscal de Almada, mit dem die dem Instituto do Cinema e do Audiovisual von Anbietern von Bezahlfernsehdiensten im Zusammenhang mit dem Zugang zu Fernsehdiensten im Inland zu zahlende Abonnementabgabe für mit dem freien Dienstleistungsverkehr unvereinbar erklärt wurde

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Die Einnahmen aus der Erhebung einer Abonnementabgabe von im Inland tätigen Bezahlfernsehanbietern dienen der Finanzierung der Entwicklung, Förderung und Verbreitung portugiesischer Film- und audiovisueller Werke.

Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob die Tatsache, dass diese Finanzierung die inländische Produktion von Filmen und audiovisuellen Werken kostengünstiger macht und damit deren Erwerb gegenüber dem der Produktion anderer Mitgliedstaaten begünstigt, zu einer mittelbaren Diskriminierung der

grenzüberschreitenden Erbringung dieser Dienstleistungen führt, die gegen den in Art. 56 AEUV vorgesehenen freien Dienstleistungsverkehr verstößt.

Vorlagefragen

1. Kann Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 55/2012 vom 6. September 2012, wenn er dahin ausgelegt wird, dass die darin vorgesehene Abgabe dazu dient, ausschließlich die Förderung und Verbreitung von portugiesischen Film- und audiovisuellen Werken zu finanzieren, eine mittelbare Diskriminierung der Dienstleistungserbringung zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der innerstaatlichen Erbringung der betreffenden Dienstleistungen bewirken, indem er die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Erbringung von Dienstleistungen allein innerhalb eines Mitgliedstaats erschwert, und verstößt er somit gegen Art. 56 AEUV?
2. Kann der Umstand, dass es in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Regelungen gibt, die der des Gesetzes Nr. 55/2012 entsprechen oder dieser ähnlich sind, etwas an der Antwort auf die erste Frage ändern?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 56 AEUV

Angeführte nationale Vorschriften

Gesetz Nr. 55/2012 – Grundsätze für staatliche Maßnahmen im Rahmen der Förderung, der Entwicklung und des Schutzes der Filmkunst und von kinematografischen und audiovisuellen Tätigkeiten (Diário da República Nr. 173/2012, Serie I vom 6. September 2012)

In Art. 2 („Begriffsbestimmungen“) Buchst. p des Gesetzes Nr. 55/2012 heißt es:

„Für die Zwecke der Anwendung dieses Gesetzes und der Vorschriften über seine Durchführung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

...

- p) ‚Anbieter von Bezahlfernsehdiensten‘ eine juristische Person, die im Inland über jegliche Art von Plattform, Anschluss oder Technologie aufgrund einer mit einer Zahlung für die Dienstleistung seitens des Endnutzers verbundenen vertraglichen Verpflichtung, für die der Abschluss eines Abonnements oder eine anderen Form der vorherigen Einzelgenehmigung erforderlich ist, Zugang zu Fernsehdiensten gewährt, unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Einzelangebots oder eines andere elektronische Kommunikationsdienste umfassenden Paketangebots erbracht werden, und auch unabhängig von der Art der für die Nutzung der Dienste verwendeten

Geräte, und zwar auch dann, wenn das kommerzielle Gesamtangebot suggeriert, dass die Fernsehdienstleistung kostenlos erbracht wird“.

Art. 3 („Grundsätze und Ziele“) des Gesetzes Nr. 55/2012 bestimmt:

„1 – In den durch dieses Gesetz geregelten Bereichen muss sich der Staat an folgenden Grundsätzen orientieren:

- a) Unterstützung für die Schaffung, die Produktion, den Vertrieb, die Vorführung, die Verbreitung und die Förderung von Film- und audiovisuellen Werken als Instrumente des Ausdrucks der kulturellen Vielfalt, der Affirmation der nationalen Identität, der Förderung der Sprache und der Aufwertung des Ansehens Portugals in der Welt, insbesondere was die Vertiefung der Beziehungen zu Ländern mit Portugiesisch als Amtssprache angeht;
- b) Schutz und Förderung der Filmkunst und insbesondere von neuen Talenten und Erstlingswerken;
- c) Erlass von Unterstützungsmaßnahmen und -programmen zur Förderung der Entwicklung der unternehmerischen Strukturen und des Marktes für Film- und audiovisuelle Werke unter Wahrung der Grundsätze der Transparenz und der Unparteilichkeit, des Wettbewerbs, der schöpferischen Freiheit sowie der Ausdrucksfreiheit und der kulturellen Vielfalt;
- d) Förderung der Interaktion mit den Akteuren der Branchen Film und audiovisuelle Werke, Medien, Bildung und Telekommunikation;
- e) Förderung der langfristigen Erhaltung des Film- und audiovisuellen Erbes durch Maßnahmen zur Sicherung seiner Erhaltung.

2 – In dem durch dieses Gesetz geregelten Bereich verfolgt der Staat folgende Ziele:

- a) Anreize für die Schaffung, die Produktion, den Vertrieb, die Vorführung, die Verbreitung und die Veröffentlichung von inländischen Film- und audiovisuellen Werken, u. a. durch Unterstützungs- und Anreizmaßnahmen;
- b) Anreize für die Qualität, die kulturelle Vielfalt, die künstlerische Einzigartigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Film- und audiovisuellen Werken, insbesondere bei der Gewährung von Unterstützungen, im Hinblick auf ihre weite Verbreitung und ihre Rentabilisierung für die Schaffenden;
- c) Förderung der Wahrung der Rechte der Urheber und Produzenten von Film- und audiovisuellen Werken sowie der Rechte der Künstler und der Darsteller oder Ausführenden dieser Werke;
- d) Förderung der portugiesischen Sprache und Kultur;

- e) Förderung der Interaktion des Bereichs der unabhängigen Produktion mit den Bereichen der Vorführung, des Vertriebs, der Fernsehübertragung oder der Bereitstellung von Film- und audiovisuellen Werken;
- f) Anreize für internationale Gemeinschaftsproduktionen durch den Abschluss bilateraler Gegenseitigkeitsabkommen und internationaler Übereinkünfte;
- g) Vertiefung der Zusammenarbeit mit Ländern, deren Amtssprache Portugiesisch ist;
- h) Beitrag zur Stärkung der unternehmerischen Strukturen in den Bereichen Film und audiovisuelle Werke durch die Schaffung von Anreizen und anderen Unterstützungsmaßnahmen und insbesondere durch die Förderung von Investitionen in kleine und mittlere inländische Unternehmen im Hinblick auf Wertschöpfung und die Schaffung von Arbeitsplätzen;
- i) Anreize für die Vorführung, Ausstrahlung, Förderung, Verbreitung und wirtschaftliche Verwertung inländischer Film- und audiovisueller Werke;
- j) Beitrag zur Internationalisierung von Film- und audiovisuellen Werken sowie zur nationalen und internationalen Anerkennung ihrer Schöpfer, Produzenten, ausübenden Künstler und technischen Teams;
- k) Beitrag zur Herausbildung eines Publikums, u. a. durch die Unterstützung von Filmfestivals, Kinoclubs, Vorführungen in kommunalen Kinos und kulturellen Vereinen zur Förderung der Filmtätigkeit und insbesondere durch die Förderung der Bildung des Schulpublikums in Bezug auf das Kino;
- l) Förderung der Erhaltung des in Portugal vorhandenen inländischen Film- und audiovisuellen Erbes, Aufwertung desselben und Gewährleistung seiner dauerhaften öffentlichen Nutzung;
- m) Förderung von Maßnahmen, die den Zugang von Menschen mit Behinderung zu Film- und audiovisuellen Werken gewährleisten;
- n) Beitrag zur Entwicklung der Lehrtätigkeit im künstlerischen Bereich und der beruflichen Ausbildung in den Bereichen Film und audiovisuelle Werke.

3 – In den durch dieses Gesetz geregelten Bereichen obliegt dem Staat Folgendes:

- a) die jährliche Festlegung und Veröffentlichung der Erklärung der Förderprioritäten für den Bereich Film und audiovisuelle Werke auf der Grundlage einer strategischen Vision der Investitionen in kinematografische und audiovisuelle Tätigkeiten, des Finanzierungsbedarfs und der vorhandenen Finanzmittel;

- b) die strikte und transparente Gewährleistung der Durchführung der Politik zur Unterstützung des Bereichs Film und audiovisuelle Werke;
- c) die Sicherstellung der Beteiligung der Schaffenden und Beschäftigten der Branche sowie der Unternehmen, die Tätigkeiten im Film- und audiovisuellen Bereich ausüben, bei der Festlegung der Prioritäten und der Durchführung der Unterstützungsmaßnahmen;
- d) Förderung und Leistung von Beiträgen, damit das Publikum in den Genuss der vom Staat geförderten Werke kommt.

4 – Der Staat unterstützt das europäische Kino unter Beachtung der geltenden völkerrechtlichen Regelungen, insbesondere derjenigen, die im Rahmen der Europäischen Union (EU), des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen, des Übereinkommens der Unesco über die kulturelle Vielfalt und der internationalen Verträge über geistiges Eigentum festgelegt wurden.

5 – Die in diesem Gesetz vorgesehenen Unterstützungen und Maßnahmen sind mit den Unterstützungs- und Anreizsystemen vereinbar, die in den für den portugiesischen Staat verbindlichen völkerrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften verankert sind.“

Art. 8 („Begünstigte“) Abs. 3 des Gesetzes Nr. 55/2012 sieht vor:

„Vertreiber und Vorführende können für den Vertrieb und die Vorführung von inländischen Werken, europäischen Werken und seltener ausgestrahlten Filmwerken Unterstützungen nach der gesetzesvertretenden Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes erhalten.“

Art. 10 („Abgaben“) Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt:

„Anbieter von Bezahlfernsehdiensten müssen für jedes Abonnement für den Zugang zu Fernsehdiensten eine jährliche Abgabe von 2 (Euro) entrichten, die zu Lasten der Anbieter geht.“

Art. 18 („Zugang zu den Märkten für den Vertrieb, die Vorführung und die Verbreitung“) Abs. 1 und 3 des Gesetzes Nr. 55/2012 bestimmt:

„1 – Der Staat trifft Maßnahmen zur Unterstützung des Vertriebs, der Vorführung und der Förderung von Filmwerken auf dem nationalen und dem internationalen Markt, u. a. durch Anreize für die Vorführung inländischer Filmwerke, insbesondere geförderter Werke, oder europäischer Werke in kommunalen Kinos und durch die Einführung von Maßnahmen, die Verbindungen zwischen inländischen Produzenten und Vertriebern begünstigen.

...

3 – Der Staat erlässt Unterstützungsmaßnahmen für Filmvorführende, deren Programm mehrheitlich oder regelmäßig inländische und europäische Filmwerke, einschließlich Spielfilmen, Dokumentarfilmen, Kurzfilmen und Animationsfilmen, umfasst und die ihre Tätigkeit über alternative Vorführungswege ausüben.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Mit Schreiben vom 9. August 2013 verlangte das Instituto do Cinema e do Audiovisual von der NOWO Communications, S. A., vormals Cabovisão-Televisão por Cabo, S. A., die Zahlung von 886 042,50 Euro zur Begleichung der von Anbietern von Bezahlfernsehen zu leistenden jährlichen Abgabe.
- 2 Am 27. August 2013 stellte das Instituto do Cinema e do Audiovisual einen Zahlungsbescheid über 886 042,50 Euro für die festgesetzte Abgabe aus, der dem genannten Unternehmen vom Finanzamt Palmela zugesandt wurde.
- 3 Am 2. Oktober 2013 legte die NOWO Communications, S. A. gegen den fraglichen Festsetzungsbescheid Einspruch ein und beantragte außerdem eine Bankbürgschaft für die Aussetzung des Beitreibungsverfahrens.
- 4 Mit Schreiben vom 27. Mai 2014 wurde ihr die Zurückweisung des Einspruchs mitgeteilt. Sie focht diese Entscheidung sodann vor dem Tribunal Administrativo e Fiscal de Almada (im Folgenden: TAF Almada) an.
- 5 Am 29. November 2018 gab das TAF Almada der Klage in vollem Umfang statt und erklärte den Bescheid über die Festsetzung der Abonnementabgabe mit der Begründung für nichtig, dass diese Abgabe gegen die Dienstleistungsfreiheit und gegen Art. 56 AEUV verstoße.
- 6 Das vorliegende Gericht ist nunmehr mit dem Rechtsmittel befasst, das das Instituto do Cinema e do Audiovisual gegen dieses Urteil eingelegt hat.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Das Instituto do Cinema e do Audiovisual (im Folgenden: Rechtsmittelführer) macht geltend, dass die Abonnementabgabe mit dem Unionsrecht vereinbar sei und daher nicht gegen Art. 56 AEUV verstoße.
- 8 Da die streitige Abgabe ausschließlich auf den Zugang zu im Inland erbrachten Fernsehprogrammdiensten erhoben werde und von allen dort tätigen Anbietern von Bezahlfernsehdiensten geleistet werde, seien nämlich alle Elemente der Tätigkeit der Erbringung von Bezahlfernsehdiensten im Inland angesiedelt.
- 9 Im angefochtenen Urteil sei jedoch festgestellt worden, dass die Festsetzung der Abgabe eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, nicht für die NOWO

Communications, S. A. (im Folgenden: Rechtsmittelgegnerin), sondern für die Dienstleister darstelle, bei denen eine Verbindung zur ausländischen Produktion von Film- und audiovisuellen Werken bestehe.

- 10 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass, auch wenn davon ausgegangen würde, dass sich die Rechtsmittelgegnerin zu Recht auf die Rechtswidrigkeit der Abonnementsabgabe wegen einer angeblichen mittelbaren Diskriminierung von Dienstleistungen anderer Wirtschaftsteilnehmer, die nicht am Rechtsstreit beteiligt seien, berufen könne, auch aus dieser Perspektive keine Beschränkung der freien Erbringung dieser Dienstleistungen dargetan worden sei.
- 11 Nach Ansicht des Rechtsmittelführers ist die Prämisse falsch, dass die Abonnementabgabe ausschließlich der Finanzierung der Förderung und der Verbreitung portugiesischer Filmwerke diene, wo doch das Gesetz Nr. 55/2012 und die späteren Rechtsvorschriften in Wirklichkeit auch die Unterstützung der Produktion, des Vertriebs, der Vorführung, der Förderung und der Verbreitung europäischer Werke vorsähen.
- 12 Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die erzielten Einnahmen im Wesentlichen der Finanzierung inländischer Arbeiten dienen sollten, lasse sich allein aus einer Analyse dieser gesetzlichen Regelung nicht schließen, dass der Verwendungszweck dieser Einnahmen die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten erschweren könne oder dies bewirke.
- 13 Eine solche Beschränkung läge nur vor, wenn der Schluss gezogen werden könnte, dass der Verwendungszweck der Einnahmen dazu führe, dass der Erwerb portugiesischer Film- und audiovisuellen Werke zum Nachteil europäischer Werke begünstigt werde, und dass er die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Erbringung von Dienstleistungen allein innerhalb eines Mitgliedstaats erschwere. Es sei aber nicht ersichtlich, dass die Anbieter von Fernsehdiensten dazu neigten, den Erwerb inländischer Werke zum Nachteil europäischer Werke allein aufgrund der Finanzierung und Unterstützung für inländische Werke vorzuziehen, da es für eine solche Schlussfolgerung an einer sorgfältigen und umfassenden funktionalen Analyse fehle, die sich offensichtlich nicht aus den Akten ergebe und von der Rechtsmittelgegnerin auch nicht nachgewiesen worden sei.
- 14 Es sei auch nicht dargetan worden, dass der Verwendungszweck der fraglichen Abgabe den Zugang zum Markt für „ausländische Arbeiten“ erschwere und so den innergemeinschaftlichen Handel behindere, da eine etwaige Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs stets verlange, dass der Verwendungszweck der fraglichen Abgabe die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im Zusammenhang mit „ausländischen Arbeiten“ möglicherweise erheblich erschweren oder davon abhalten könnte. Daher liege keine Beschränkung der freien Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit europäischen Werken vor, die geeignet wäre, die Tätigkeiten der entsprechenden in anderen

Mitgliedstaaten niedergelassenen Dienstleistungserbringer zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.

- 15 Ferner werde die streitige Abgabe, soweit sie auf Dienstleistungen erhoben werde, die im Inland von Anbietern von Bezahlfernsehen erbracht würden, objektiv nicht auf irgendeine „ausländische Produktion“ oder von Erbringern von Dienstleistungen erhoben, bei denen eine Verbindung zur Produktion europäischer kinematografischer und audiovisueller Inhalte bestehe.
- 16 Nach den Ausführungen des Rechtsmittelführers gibt es auch in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere in Deutschland, Frankreich, Polen und der Tschechischen Republik, ähnliche Abgaben wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden auf Bezahlfernsehendienste erhobenen Abgaben. Im angefochtenen Urteil sei jedoch festgestellt worden, dass die dem inländischen Kino und den inländischen audiovisuellen Medien gewährte Unterstützung rechtswidrig sei, wobei die Beteiligungen, die diesen Tätigkeiten in den meisten Mitgliedstaaten zugutekämen, in keiner Weise berücksichtigt worden seien.
- 17 Außerdem habe die Kommission 2008 mehrere Filmförderregelungen genehmigt, so z. B. die ungarische, finnische und deutsche Filmförderregelung sowie die italienische Regelung zu Steueranreizen für die Filmproduktion. In diesem Sinne werde in der Europäischen Union seitens der Mitgliedstaaten ein echter Anreiz für die audiovisuelle Produktion geboten, der zur Vielfalt und zum Reichtum der europäischen Kultur beitrage.
- 18 Im Übrigen hätte im angefochtenen Urteil die Frage geprüft werden müssen, ob die Unterstützung der Film- und audiovisuellen Produktion eine Beihilfemaßnahme im Sinne von Art. 107 AEUV darstelle. Sollte es sich um eine Beihilfemaßnahme handeln, wäre nämlich zu berücksichtigen, dass die Europäische Kommission und die Rechtsprechung des Gerichtshofs Regelungen über Beihilfen für Film- und Fernsehproduktionen, die sich aus einer Finanzierung durch parafiskalische Abgaben ergäben, nicht untersagten und dass eine besondere Möglichkeit für Ausnahmen vom Grundsatz der allgemeinen Unvereinbarkeit in Bezug auf von den Mitgliedstaaten gewährte Beihilfen zur Förderung der Kultur bestehe, wenn diese die Bedingungen des Handels und des Wettbewerbs in der Union nicht in dem allgemeinen Interesse zuwiderlaufendem Sinne verfälschten.
- 19 Im Übrigen ergebe sich hinsichtlich einer etwaigen Verpflichtung zur Anmeldung bei der Kommission und zur Einholung der betreffenden Genehmigung aus der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 16. Juni 2014, dass Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes mit dem Binnenmarkt vereinbar seien und bei der Kommission nicht vorher angemeldet werden müssten.
- 20 Die Rechtsmittelgegnerin macht geltend, Art. 3 des Gesetzes Nr. 55/2012 lasse den Schluss zu, dass die Unterstützung, die der Rechtsmittelführer den davon Begünstigten gewährt habe, letztlich die Förderung der inländischen Film- und

audiovisuellen Werke, der portugiesischen Sprache und der nationalen Identität zum Ziel habe. Gerade deshalb stelle die Abonnementabgabe, indem sie Tätigkeiten finanziere, die nur inländischen Dienstleistungserbringern zugutekämen, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Union dar, da sie den Erwerb von portugiesischen Film- und audiovisuellen Werken zulasten derjenigen aus anderen Mitgliedstaaten begünstige.

- 21 Die Abonnementabgabe diskriminiere daher mittelbar die Anbieter von Bezahlfernsehdiensten, die in ihr Angebot ausländische Film- und audiovisuelle Werke einschließen und dennoch verpflichtet seien, die portugiesische Produktion zu finanzieren, ebenso wie sie die Film- und audiovisuelle Produktion aus anderen Mitgliedstaaten diskriminiere.
- 22 Außerdem sei diese Beschränkung weder aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit noch aus anderen berechtigten Gründen gerechtfertigt, die mit der Ausgestaltung und Wahrung des nationalen Steuersystems zusammenhängen, insbesondere nicht aus Gründen der Kohärenz des Steuersystems, der Aufrechterhaltung der angemessenen Verteilung der Steuerhoheit zwischen Staaten oder der Bekämpfung der Steuerhinterziehung.
- 23 Zur Verhältnismäßigkeit trägt die Rechtsmittelgegnerin vor, dass die streitige Abgabe kein geeignetes Instrument zur Erreichung des verfolgten Ziels sei und dass es andere Maßnahmen gebe, die den freien Dienstleistungsverkehr und den grenzüberschreitenden Handel mit Filmwerken und audiovisuellen Inhalten weniger beeinträchtigten. Außerdem sei die Abonnementabgabe auch unverhältnismäßig im engeren Sinne, da sie die etwaigen Gewinne aus der Tätigkeit in der inländischen Film- und audiovisuellen Branche bei Weitem übersteige. Diese Gewinne wären genau die gleichen, wenn die Beträge mit Hilfe der allgemeinen Abgaben ohne eine selektive Belastung der Anbieter von Bezahlfernsehdiensten erhoben würden.
- 24 Ähnliche Regelungen anderer Mitgliedstaaten seien sowohl hinsichtlich ihrer Natur als auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlage oder der Berechnungsmethode mit der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regelung in keiner Weise vergleichbar.
- 25 Abschließend macht die Rechtsmittelgegnerin geltend, dass der Rechtsmittelführer, indem er am Ende der Begründung seines Rechtsmittels auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen verweise, einräume, dass die nationalen Rechtsvorschriften tatsächlich die Förderung der inländischen kinematografischen und audiovisuellen Tätigkeiten bezweckten.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 26 Erstens möchte das vorlegende Gericht wissen, ob im vorliegenden Fall grenzüberschreitende Elemente vorliegen, die das Recht der Rechtsmittelgegnerin

begründen, sich angesichts der von ihr ausgeübten Tätigkeiten auf die Bestimmungen des AEU-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr zu berufen.

- 27 Sollte dies bejaht werden, ist zu ermitteln festzustellen, ob die fragliche Abgabe an sich gegen das Recht der Europäischen Union verstößt, und zum anderen, ob diese Unvereinbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Zweckbestimmung der Einnahmen aus der Abonnementabgabe zur Förderung und zum Schutz der Filmkunst und der inländischen kinematografischen und audiovisuellen Tätigkeiten zu prüfen ist.
- 28 Aus dem Urteil des TAF Almada, dem zu folgen das vorliegende Gericht geneigt ist, geht klar hervor, dass davon ausgegangen wurde, dass der Verwendungszweck der Einnahmen aus der Abonnementabgabe die inländische Produktion gegenüber der ausländischen Produktion billiger mache, weshalb sie zu einer mittelbaren Diskriminierung der grenzüberschreitenden Erbringung dieser Dienstleistungen führe, da sie nur auf die Finanzierung der Förderung und Verbreitung portugiesischer Werke gerichtet sei.
- 29 In dieser vom vorlegenden Gericht teilweise wiedergegebenen Entscheidung wurde festgestellt, dass die Fernsehanbieter die Produzenten dieser Art von Werken durch einen Transfer privater Mittel finanzieren würden. Die Abonnementabgabe wird unabhängig von den Gewinnen der Anbieter geschuldet, da sich die Tatsache, dass sie im Verhältnis zur Vorführungsabgabe eine eigenständige Abgabe darstellt, durch das Geschäftsmodell der Anbieter erklärt.
- 30 Da die Dienstleistungen dieser Anbieter über den Abschluss eines Abonnements vergütet werden, verzichten diese Fernsehsender häufig auf kommerzielle Werbung, so dass die ebenfalls im Gesetz Nr. 55/2012 vorgesehene Vorführungsabgabe auf sie nicht anwendbar ist. Während der Vorführungsabgabe eine *Ad-Valorem*-Basis zugrunde liegt, ist für die Abonnementabgabe nur die Zahl der Abonnenten des jeweiligen Anbieters relevant.
- 31 Die Bemessungsgrundlage der Abonnementabgabe ist demnach von der tatsächlichen Verwertung der inländischen Film- und audiovisuellen Produktion, die sie finanzieren soll, völlig unabhängig. Es geht nicht um die tatsächliche Verwertung inländischer Inhalte und von der Zahlung sind Anbieter, die überwiegend oder ausschließlich ausländische Fernsehdienstleistungen erbringen, auch nicht ausgeschlossen. Die Abgabe beruht auf dem Grundsatz, dass die Anbieter mehr oder weniger von den produzierten inländischen Inhalten profitieren, die der Staat subventioniert.
- 32 Das vorliegende Gericht verweist in teleologischer Hinsicht noch auf die Begründung des Gesetzesentwurfs Nr. 69/XII, der dem Gesetz Nr. 55/2012 zugrunde lag und in dem es heißt, dass das Ziel der in Rede stehenden Abgabe darin bestehe, ein System zur Unterstützung der portugiesischen Film- und audiovisuellen Branche auf soliden Einnahmegrundlagen zu errichten.

- 33 Da die Antwort auf die Frage unklar erscheint und ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die Auslegung von Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes 55/2012 gegen Art. 56 AEUV verstößt, hat das Supremo Tribunal Administrativo eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union angeordnet.

ARBEITSDOKUMENT